

RS Vwgh 1989/3/15 88/16/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1 impl;

VwGG §38 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1941/71 E 20. Jänner 1972 VwSlg 8148 A/1972 RS 2

Stammrechtssatz

Hat die belangte Behörde die Akten nur teilweise vorgelegt, dann kann, insoweit die Akten fehlen, auf Grund der Beschwerdebehauptungen entschieden werden, wenn die Behörde vorher auf die Säumnisfolgen hingewiesen wurde. (hier: Hinweis erfolgte gleichzeitig mit Beschluß über die Einleitung des Vorverfahrens)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160156.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at